

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1875 - 1900

Weech, Friedrich

Karlsruhe, 1904

Die Gemeindeverwaltung

[urn:nbn:de:bsz:31-17308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17308)

Die Gemeindeverwaltung.

Tätigkeit ihrer Organe.

Der Stadtrat hielt im Jahre 1874: 58, 1879: 60, 1884: 55, 1890: 57, 1895: 52, 1899: 56, 1900: 51 Sitzungen ab, nur im Jahre 1888 erreicht die Zahl der Sitzungen die Ziffer 61. Die Zahl der in diesen Sitzungen behandelten Gegenstände ist nur aus den zwei letzten Jahren bekannt: 1899 waren es 3215, 1900: 3007. Die Zahl der Sitzungen des Bürgerausschusses bewegt sich zwischen 6 und 9, die Zahl der behandelten Gegenstände zwischen 29 und 73. Die städtischen Kommissionen hielten zu allen Zeiten sehr viele Sitzungen ab. Bei der öfteren Veränderung ihrer Zahl, Organisation und Kompetenz, wie sie sich im Laufe der Zeit vollzog, ist ihre Zahl in den einzelnen Jahren sehr verschieden. Die höchste Ziffer mit 270 Sitzungen weist das Jahr 1885, die niedrigste mit 108 Sitzungen das Jahr 1900 auf. Über alle diese Einzelheiten der unmittelbaren Verwaltung gibt die Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe von 1885—1900 eingehenden ziffermäßigen Aufschluß, insbesondere auch über die vielseitige Tätigkeit des Bürgermeisteramts, des gewerblichen Schiedsgerichts, des Standesamts und der einzelnen Kommissionen. Hier kann nur auf diese in vieler Beziehung lehrreichen und interessanten Zusammenstellungen hingewiesen werden.

Dauernde Einrichtungen auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung, welche wichtigere Angelegenheiten betreffen, wurden durch Ortsstatute geregelt. Diese, auf Grund von Bestimmungen der Städteordnung beruhend, werden vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschlossen und bedürfen zu ihrer rechtskräftigen Gültigkeit der staatlichen Genehmigung. Die gleiche Zustimmung und Genehmigung ist zu jeder Abänderung der Ortsstatute erforderlich. Für solche Materien, welche ihrer Natur nach öftere Veränderungen verlangen und in gewissen Beziehungen von wechselnden, insbesondere auch wirtschaftlichen Verhältnissen abhängen, sah man, soweit dem keine gesetzliche Bestimmung im Wege stand, von ihrer Ordnung durch

Ortsstatute ab und stellte lediglich Grundätze auf, nach denen hinsichtlich derselben verfahren werden sollte. Zur Erläuterung und für die Ausführung der Ortsstatute wurden spezielle Verordnungen, Dienstweisungen u. s. f. erlassen.

Mehrere Ortsstatute betreffen die persönlichen Rechte und Pflichten der städtischen Beamten.

Am 21. Mai 1886 wurde die Stellvertretung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters geregelt, durch einen Zusatz vom 19. Oktober 1894 eine besondere Bestimmung für den Fall ihrer Stellvertretung als Gemeinderichter oder Schiedsmänner getroffen. Desgleichen wurden am 25. Juni 1883 Bestimmungen über die Ernennung fürsorglicher Stellvertreter des regelmäßigen Standesbeamten hiesiger Stadt, am 12. Juli 1875 über die Tagesgebühren und Reisekosten der städtischen Beamten erlassen und am 11. Juli 1899 zur Ergänzung der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 abgeändert.

Über die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten wurden unter der Bezeichnung „Beamtenstatut“ im März 1898 vom Stadtrat Grundätze aufgestellt.

Die Zahl der städtischen Beamten hatte im Jahre 1870 nur 60 betragen, welche zusammen in festem Gehalt ein Einkommen von 57 060 Mk., im Durchschnitt von 951 Mk. bezogen. Die niedrige Ziffer des Durchschnittsbetrages erklärt sich daraus, daß viele Beamte noch dienstliche Nebenbezüge hatten, welche bei dessen Ermittlung nicht in Rechnung kamen. Die Zahl der Beamten erhöhte sich bis 1875 auf 130 mit einem Gesamteinkommen in festem Gehalt von 147 124 Mk. und einem durchschnittlichen Gehalt von 1132 Mk., im Jahr 1880 ergeben sich die Zahlen 142, 185 527, 1307; im Jahr 1888: 196, 302 858, 1545; nach Jahresfrist (1889) 196, 312 710, 1595 Mk. Im März 1889 ergab sich die Notwendigkeit, durch allgemeine Feststellungen die Ruhegehaltsverhältnisse der städtischen Angestellten systematisch zu regeln. Der Bürgerausschuß sprach hierzu seine Zustimmung aus und es wurden nun vom Stadtrat allgemeine Grundätze festgesetzt, welche bei der Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung als maßgebend betrachtet werden sollten*).

*) Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für das Jahr 1889 S. 20 ff.

Diese Grundsätze wurden am 31. Mai im Bürgerausschusse beraten und einstimmig angenommen.

Im Jahre 1890 wurde sodann die schon im Vorjahre in Aussicht genommene Gewährung von Versorgungsgehalten an die Hinterbliebenen städtischer Beamten endgiltig geregelt. In der Sitzung des Bürgerausschusses vom 25. September wurden die hiefür vom Stadtrat aufgestellten Grundsätze*) ebenfalls einstimmig angenommen.

Einen sehr bedeutenden Schritt weiter machte die Gemeindeverwaltung im Jahre 1891 durch Regelung der Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten im Allgemeinen**). Die Erlassung einer Gehaltsordnung wurde zunächst, nachdem diese Frage schon früher im Kreise der Stadtverordneten mehrfach erörtert worden war, zuerst durch eine Kommission des Stadtrats geprüft, welcher — unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Schnekler — die Stadträte Himmelheber, Hoffmann und Leichtlin und der Stadtverordnete Fieser angehörten. Der von dieser Kommission ausgearbeitete und vom Stadtrat nur in einigen unerheblichen Punkten abgeänderte Entwurf wurde vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 7. Dezember genehmigt.

Das Jahr 1898 brachte endlich auch die Aufstellung von Grundsätzen für die Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter mit Bestimmungen über die Einstellung der Arbeiter, über Arbeitslohn, Arbeitszeit, Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse, den Arbeiterunterstützungsfonds, die sogenannten „ständigen Arbeiter“ usw., nicht minder über Ruhegehälter und Versorgung der Hinterbliebenen***). Diese Grundsätze wurden als „Arbeiterstatut“ in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 12. Dezember 1898 zum Beschlusse erhoben. Vorausgegangen waren demselben Statute der Ausschüsse der Arbeiter des städtischen Tiefbauamts, Hochbauamts und Schlacht- und Viehhofs, sowie der städtischen Gas- und Wasserwerke vom 13. Januar 1898. Diese enthalten Bestimmungen über die Aufgaben der Arbeiterausschüsse, deren Zusammensetzung, die wahlberechtigten Arbeitergruppen (Wählergruppen), das Wahlrecht der Arbeiter, das Wahlverfahren, die Art und Dauer des Mandats, die

*) Chronik 1890 S. 15 ff.

***) Chronik 1891 S. 14 ff.

****) Chronik 1898 S. 11 ff.

Ausschuß-Sitzungen und =Protokolle, die Erledigung der Beschlüsse der Arbeiterausschüsse, endlich über die Gesamtvertretung der städtischen Arbeiterschaft durch Vereinigung der beiden Arbeiterausschüsse in einer Plenarsitzung, deren Einberufung vom Stadtrate angeordnet, von den Vorsitzenden der beiden Arbeiterausschüsse gemeinsam beschlossen und von jedem Ausschußmitglied beim Stadtrat beantragt werden kann.

Mit Recht ist von diesen Statuten, insbesondere von den Bestimmungen der „Grundzüge“ über die ständigen Arbeiter in der Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe (1898 S. 12) gesagt, daß sie sich „als eine sozialpolitische Neuerung von bedeutender Tragweite darstellen, zu gleicher Zeit aber auch in gewissem Sinne einen Abschluß jener Bestrebungen bilden, welche auf die Fürsorge für die im Dienste der Stadt beschäftigten Personen gerichtet und in verschiedenen Beschlüssen des Bürgerausschusses zum Ausdruck gekommen sind.“ Es dürfte diesen Worten noch beizufügen sein, daß durch diese Statute die Verhältnisse der städtischen Beamten wie der städtischen Arbeiter in allen wesentlichen Beziehungen auf absehbare Zeit befriedigend geordnet sind. Hiedurch haben sich der Stadtrat wie die Stadtverordneten, in erster Reihe aber der Oberbürgermeister Schnezler nicht nur um die zunächst betroffenen Berufsgenossen, sondern auch um das ganze städtische Gemeinwesen ein bleibendes Verdienst erworben.

Die Gemeindeverwaltung fand hierbei eine namhafte Unterstützung durch die im Jahre 1897 in's Leben gerufene städtische soziale Kommission. Dieser gehören, außer dem Oberbürgermeister und den beiden Bürgermeistern, mehrere Stadträte und Stadtverordnete an, ferner die Vorstände der städtischen technischen Ämter, der Direktor des städtischen statistischen Amtes und ein Stadtrechtsrat, dazu einige Privatpersonen, deren Mitarbeit an den Aufgaben der sozialen Kommission mit Rücksicht auf ihre eigene Berufstätigkeit besonders erwünscht erscheint. Auch wird darauf gehalten, daß in der sozialen Kommission möglichst alle politischen Parteien vertreten sind. Die Sitzungen dieser Kommission finden nach Bedürfnis statt. Aus dem reichen Programme, das diese Kommission von ihrem Bestehen an bis zum Ende des Jahres 1900 erledigt hat, seien hier folgende Beratungsgegenstände besonders hervorgehoben: die Ordnung der

Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter (Arbeiterstatut) und die Organisation der städtischen Arbeiterschaft in Arbeiterausschüssen, die Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten (Beamtenstatut), die Vornahme von Zählungen der Arbeitslosen und von städtischen Notstandsarbeiten, die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, die Verbindung eines Wohnungsnachweises mit der Arbeitsnachweisanstalt, die Errichtung von Volkshochschulen und die Einführung von Volkskonzerten, die Fragen der Wohnungsinspektion und der Neuregelung des Submissionswesens.

Aber schon mehrere Jahre vor diese sozialpolitischen Einrichtungen getroffen worden waren, am 11. Oktober 1892, hatte ein Ortsstatut die Verwaltung des Arbeiterversicherungswezens geregelt. Sämtliche dem Stadtrat, beziehungsweise dem Bürgermeister bezüglich der Kranken-, Invaliditäts- und Alters-, sowie der Unfallversicherung zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten wurden einer Kommission, welche aus 7 vom Stadtrat ernannten Mitgliedern besteht und den Namen „Städtische Arbeiterversicherungskommission“ führt, beziehungsweise deren Vorsitzenden übertragen. Diese Kommission hat auch die Aufsicht über die Innungskrankenkassen zu führen, sich über Satzungen und Leistungsfähigkeit der eingeschriebenen Hilfskassen stets unterrichtet zu halten, welche hier ihren Sitz oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, die ambulatorische Klinik, sowie die gemeinsame Meldestelle, namentlich die periodische Revision des von derselben zu führenden Katasters zu leiten und zu beaufsichtigen und das Verhältnis zwischen der Stadtgemeinde und den Krankenkassen bezüglich der Mitbenützung städtischer Räumlichkeiten und des städtischen Personals zu regeln. Mit Inkrafttreten dieses Ortsstatutes wurde das Ortsstatut vom 18. September 1884 über die Verwaltung des Krankenversicherungsgesetzes aufgehoben. — Hinsichtlich der Einholung von Urlaub, des Antritts von Dienstreisen und der Anzeige von Verhinderungen am Dienste seitens der städtischen Beamten waren am 19. Mai 1893 durch den Stadtrat Bestimmungen getroffen worden.

Weitere Ortsstatute wurden über das Kassen- und Rechnungswesen und über die Grund- und Pfandbuchführung erlassen. Das erstere bestimmte die Zusammensetzung der Kassen- und Rechnungskommission, deren Geschäftsordnung und Wirkungsbereich und

traf insbesondere Bestimmungen über die Aufbewahrung der Wertpapiere, das andere bestimmte die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Geschäftsordnung der Gewähr- und Pfandgerichtskommission, sowie die Verwendung der gewähr- und pfandgerichtlichen Gebühren. — Auf Grund von Spezialgesetzen wurden die Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse, einschließlich der Schulsparkasse und der städtischen Hypothekenbank festgestellt. Hierzu ergingen Dienstweisungen für den Schätzer, den Magazinier und den Kassendiener, sowie ein Dienstausteiler für die Spar- und Pfandleihkasse und eine Hinterlegungsordnung. — Ein Ortsstatut setzte eine eigene Kommission zur Ausstellung von Vermögenszeugnissen ein. Über die Führung der Inventare der Stadtgemeinde wurden Vorschriften erlassen, auch wurden zwei Inventurbehörden, deren Zahl bis auf drei erweitert werden kann, gebildet. Auch eine städtische Feuerversicherungskommission wurde durch Ortsstatut gebildet.

Das städtische Archiv.

Im Jahre 1882 nahm der Stadtrat die Einrichtung eines städtischen Archivs in Aussicht und beschloß am 30. März zu diesem Zweck durch öffentliche Aufforderung an die Einwohner die Bitte zu richten, etwa in ihrem Besitz befindliche Pläne, Ansichten und Beschreibungen, welche von dem baulichen Zustand und der Entwicklung der Stadt Karlsruhe in früheren Zeiten Kunde geben, der Gemeindebehörde zur Einsicht und zur Fertigung von Kopien oder zum Ankauf zur Verfügung zu stellen. Für die Einrichtung und Verwaltung des städtischen Archivs wurde am 22. Juni eine Kommission ernannt. — In der Sitzung des Stadtrats vom 6. Februar 1885 wurde beschlossen, die städtische Archivkommission ortsstatutarisch zu bilden, der Entwurf eines hierauf bezüglichen Ortsstatuts wurde genehmigt und in demselben der Wirkungskreis der Archivkommission festgestellt. Er umfaßt die Sammlung, Ordnung und Aufbewahrung von Schriftwerken, Abbildungen, Urkunden, Plänen, sowie anderer Denkmale und Erinnerungszeichen, welche für die Geschichte der Stadt von Bedeutung sind, die Anbringung von Erinnerungstafeln an den Häusern der Stadt, wo bedeutende Männer wohnten, sowie auf Plätzen, wo sich bedeutende Ereignisse abspielten, Anlage und

Weiterführung der Werke hiesiger Schriftsteller, die Herausgabe einer Geschichte der Stadt von deren Gründung bis zur Gegenwart und einer fortlaufenden Chronik der Stadt. Endlich sollte ihr auch die Sorge für die städtische Bibliothek übertragen werden. Am 10. Juli 1885 wurde das Ortsstatut über die Verwaltung des städtischen Archivs erlassen und diese einer vom Stadtrat zu ernennenden aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission übertragen. In der Sitzung des Stadtrats vom 13. März 1885 wurde beschlossen, den Professor a. D. K. G. Fecht mit Abfassung einer Geschichte der Stadt Karlsruhe zu betrauen. Das 604 Seiten umfassende Werk erschien schon im Jahre 1887 in einzelnen Lieferungen im Verlage von Macklot. Noch im Laufe dieses Jahres ließ die Archivkommission zunächst an 7 Häusern, in denen berühmte Persönlichkeiten gewohnt haben, Gedenktafeln anbringen, was in späteren Jahren fortgesetzt wurde. Im Jahre 1886 erschien zum erstenmal eine Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. Sie berichtete auf 94 Seiten über Ereignisse und Zustände im Jahre 1885. Im Jahre 1887 mit dem zweiten Jahrgang (1886) ging Druck und Verlag an die Macklot'sche Buchhandlung über, bei der alle seitdem ausgegebenen Bände derselben erschienen sind. Seit 1889 (V. Jahrgang) sind der Chronik Abbildungen in Lichtdruck beigegeben. Im Jahre 1893 wurde der Direktor des General-Landesarchivs Dr. Friedrich von Weech vom Stadtrat erjucht, eine Geschichte der Stadt Karlsruhe und ihrer Verwaltung zu verfassen. Der erste Band erschien im Verlag der Macklot'schen Buchhandlung im Jahre 1895, der zweite 1898. Verschiedene Schwierigkeiten und Hindernisse stellten sich in den folgenden Jahren der Vollendung des Werkes entgegen, die nun endlich in dem in zwei Abteilungen zerlegten dritten Bande erreicht ist.

Das städtische Archiv erfreute sich alle die Jahre seit seiner Gründung hindurch eines lebhaften und dauernden Interesses seitens aller Kreise der Einwohnerschaft. Eine große Zahl von Schenkungen vermehrt fortwährend ihre jetzt schon als umfangreich und bedeutend zu bezeichnenden Bestände. Um nur die bedeutendste dieser Schenkungen ausdrücklich zu erwähnen, sei die überaus wertvolle Sammlung von Stichen, Radierungen und Aquarellen genannt, welche in Folge eines Beschlusses der Familie Siegel bestimmt wurde, der Stadt Karlsruhe

als Geschenk überreicht zu werden. Als ein Mitglied dieser Familie, der Landeskommissär, Geh. Oberregierungsrat Siegel in Freiburg, bei der Hochwasserkatastrophe des 8./9. März 1896 in Ausübung seines Berufes einen jähen Tod fand, wurde die Sammlung der Stadt übergeben. Teilweise durch Schenkungen, nicht minder aber auch aus den jährlich vom Bürgerausschuß genehmigten Mitteln käuflich erworben, ist nun eine stattliche Sammlung von Büchern, Brochuren, Ansichten, Karten und Plänen in das städtische Archiv und die mit demselben vereinigte städtische Bibliothek aufgenommen worden. Sehr bedeutend ist auch die Sammlung von Porträts und von Nachbildungen einer großen Zahl von Gemälden hiesiger Künstler, letztere zum Teil von diesen selbst geschenkt. Längst hatten sich die Räume im Rathause, in denen zuerst das städtische Archiv untergebracht war, als ungenügend erwiesen. Im Jahre 1895 wurde das Gegenreservoir in der Gartenstraße für die Aufnahme des städtischen Archivs umgebaut und bezogen. Aber auch diese Räume beginnen bereits sich als unzureichend zu zeigen.

Im Jahre 1887 zum ersten Male und dann im Laufe der folgenden Jahre wiederholt fanden — da das Stadtarchiv im Rathause keinen genügenden Raum bot — im Lyceumsgebäude am Marktplatz und später im Archivgebäude Ausstellungen der wertvollsten im Archiv aufbewahrten Gegenstände statt, welche sich stets eines sehr lebhaften Besuches erfreuten.

Landgraben-Korrektion und -Überwölbung. Kanalisation der Stadt.

Die Entwässerung der Stadt unter Benützung des Landgrabens, welche schon früher die städtische Verwaltung lange und eingehend beschäftigt hatte*), gehörte auch in diesem Abschnitt der Geschichte zu einer ihrer wichtigsten Aufgaben. In den Jahren 1877 und 1878 arbeitete der seit 1876 im städtischen Dienste stehende Ingenieur Schück einen Kanalisationsplan aus, in welchem die Landgrabenfrage inbegriffen war. Bei durchschnittlicher Vertiefung der Sohle des Landgrabens um 1,5 Meter konnte, nach dem Schück'schen

*) Siehe oben S. 317 ff.

Pläne, dieser als Entwässerungskanal beibehalten werden. Indem gleichzeitig sämtliche Brauchwasser der Stadt in den Landgraben eingeführt wurden, war anzunehmen, daß infolge dieser bedeutenden Zuflüsse der niedrigste Wasserstand nie unter die Höhe von 40 cm fallen würde. Bei einer Geschwindigkeit des Gefälls von 0,95 Meter pro Sekunde beim niedersten Wasserstande, von 1,4—1,7 Meter bei Hochwasser konnte der korrigierte Landgraben ohne besondere Spülung allen Anforderungen gerecht werden. Nach eingehender Ausarbeitung und Prüfung dieses Planes wurde er in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 8. August 1879 genehmigt. Schon vorher, in der Bürgerausschusssitzung vom 18. Januar 1877, war die Landgrabenmühle in Mühlburg mit allen Rechten und Zubehörden dem Müller Schorb um den Preis von 65 000 Mk. abgekauft und damit die von dem bisherigen Eigentümer zum Betrieb seiner Mühle für erforderlich erachtete Stauung und mit ihr das Haupthindernis für Ausführung jenes Planes beseitigt worden. Die Mittel zur Ausführung desselben wurden im Höchstbetrage von 700 000 Mk. genehmigt.

Zur Schonung der hochliegenden Häuserfundamente war schon im Jahre 1878 mit Herstellung einer Spundwand begonnen worden. Im November 1879 wurde die eigentliche Korrektionsarbeit in Angriff genommen. Deren Ausführung wurde der Firma Holzmann u. Comp. in Frankfurt a. M. übertragen. Im Frühjahr 1880 begann die Unternehmung den Bau am unteren Ende der Korrektion bei der Lameystraßenbrücke in Mühlburg. Der enorme Grundwasserzudrang in den sehr nassen Jahren 1880 und 1881, wie auch die anhaltenden Landgrabenhochwasser verzögerten die Arbeit sehr. Der Bau nahm, hauptsächlich aus diesem Grunde, statt des im Vertrage festgesetzten Termines von 30 Monaten fast die doppelte Zeit in Anspruch. Die Hauptarbeit, die Vertiefung der Sohle, wurde somit erst im Dezember 1884 abgeschlossen. Im September 1885 wurden dann noch durch Maurermeister Stefan Billing die Überwölbungsarbeiten des Landgrabens östlich der Kronenstraße zum Abschlusse gebracht. Deren Kosten beliefen sich auf 45 182 Mk. Die ganze Länge der Korrektion beträgt 4921,24 Meter. Der Gesamtaufwand einschließlich der schon 1878 und 1879 verausgabten Summen beträgt etwas über 787 000 Mk. Der seit 1870 gemachte Aufwand für dieses bedeutende Werk, einschließlich des Ankaufs der Mühl-

burger Mühle beträgt rund 1 Million Mark, wovon 200 000 Mk. auf die Vorarbeiten kommen.

Dieser Sammelkanal, zu dem sich der Landgraben durch die vorgenommenen Korrektionsarbeiten gestaltet hat, kommt an Lichtweite fast dem größten Sammler in Paris gleich und übertrifft alle anderen Sammelkanäle der europäischen Städte.

Einige noch offen gebliebene Strecken des Landgrabens wurden im Laufe der Jahre noch überwölbt: 1896 von der Scheffelstraße bis zur Körnerstraße, 1899 von dieser bis zur Schwimmschulstraße, 1900 von dieser (nunmehr Yorkstraße benannten) Straße westlich auf eine Länge von etwa 300 Meter und zwischen Kronen- und Kapellenstraße. Der Aufwand für diese Überwölbungen betrug insgesamt 442 495 Mk.*).

Nach Vollendung der Landgrabenkorrektio n konnte man an die Kanalisation zur Entwässerung der Stadt herantreten. Die Prüfung verschiedener Entwässerungssysteme anderer Städte führte zu dem Entschlusse, ein Spülssystem zur Ableitung der Küchen-, Industrie-, Brauch- und Meteorwasser einzuführen, bei dessen Anlage zugleich die Möglichkeit einer späteren vollständigen oder teilweisen Einführung der Wasser klosets berücksichtigt wurde. Der ganze bis dahin überbaute Stadtbezirk wurde in drei von einander unabhängige Spülssysteme eingeteilt, um die Wasser spülung behufs Reinigung sämtlicher Kanäle durch möglichste Ausnützung der bestehenden Wasserläufe zu erreichen. Das nördliche, den nördlich des Landgrabens liegenden Teil der Stadt umfassende System wird durch den zu diesem Zwecke mit einem Kanal abgeleiteten Landgraben selbst durchspült; aus dem Wasser der Wasserleitung wird der Spülstrom im westlichen, südlich des Landgrabens und westlich der Karl-Friedrichstraße liegenden Gelände entnommen; der Mittelbruchgraben, welcher in der Nähe des städtischen Wasserwerkes zu diesem Zwecke in das Kanalnetz übergeleitet wird, liefert das Wasser zur Reinigung der Kanäle des östlichen, den Bahnhofstadtteil umfassenden Spül distriktes. Von den bestehenden Kanälen konnte teils wegen ihres

*) Vgl. Chronik von Karlsruhe Jahrgänge 1, 30 ff. 12, 35, 15, 40, 16, 23, sowie Schück, Die Korrektio n des Landgrabens. Karlsruhe 1885.

sehr mangelhaften Zustandes, theils wegen der zu hohen Lage derselben kein Gebrauch gemacht werden.

Die Kanalisation wurde im April 1884 begonnen, in den folgenden Jahren fortgeführt und auf alle neu entstandenen Straßen ausgedehnt. Am Schlusse des Jahres 1900 betrug die Gesamtlänge des städtischen Kanalnetzes 89 831 Meter mit 1098 Kontroll- und Spül-schächten und 2136 Straßenschlammfängern*). Bis Ende des Jahres 1900 wurde für die Kanalisation von Karlsruhe der Betrag von 5 144 000 *M* verwendet.

Ersatz von Straßen- und Kanalherstellungskosten.

Eine am 22. Januar 1876 vom Großh. Ministerium des Innern erlassene neue Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 20. Februar 1868 die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr. bestimmte, daß künftighin die Anwendung der in jenem Gesetze den Gemeinden eingeräumten Befugnis, die an eine Ortsstraße angrenzenden Eigentümer zur Kostentragung beizuziehen, nirgend mehr in lediglich genereller Weise d. i. für alle neuen Straßen, sondern durchgehends von Fall zu Fall beschloffen werde, verlangte jedoch gleichzeitig behufs tunlichst gleichmäßiger Anwendung des Gesetzes in den einzelnen Fällen, daß zunächst gewisse allgemeine Grundsätze über Art und Maß der Beiziehung der Angrenzer von den Gemeinden aufgestellt werden sollen.

Auf Grund dieser Verordnung hatte der Stadtrat solche Grundsätze aufgestellt, denen der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilte. Danach sollte 1. bei Anlegung einer neuen Ortsstraße und beim Anbau an eine schon vorhandene noch unbebaute der Aufwand für den Erwerb des zur Straße nötigen Geländes und jener für die den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende erste Einrichtung der Straße und für die fünfjährige Unterhaltung derselben von den angrenzenden Eigentümern, wenn sie auf ihren Grundstücken Gebäude besitzen oder aufführen, an die Stadtkasse dem vollen Betrage nach ersetzt werden; 2. trägt die Stadt von den Kosten der Dohlen neu anzulegender

*) Chronik 1, 36 ff.; 2, 18; 3, 22; 4, 35; 5, 32; 6, 28; 9, 36; 10, 16; 11, 22; 12, 47; 14, 24; 15, 37; 16, 37.

Straßen ein Zehntel, während die übrigen Kosten diejenigen Anlieger zu erzeugen haben, welche Gebäude besitzen oder auführen, zu deren Entwässerung der Dohlen dient; hiebei ist als Neuanlage auch die endgiltige Herstellung eines bis dahin schon benutzten Weges zur Ortsstraße mit Straßenrinnen, Pflasterung oder Chaussierung, Wasserableitung u. s. w. zu verstehen; 3. die Verteilung dieses Aufwandes unter die einzelnen beiderseitigen Angrenzer der Straße erfolgt nach Verhältnis der Frontlänge ihrer die Straße berührenden Grundstücke; 4. der Ersatzanspruch der Stadt ist hinsichtlich derjenigen Angrenzer, welche bereits Gebäude auf ihren Grundstücken besitzen, dann fällig, wenn die Straße bezw. der Dohlen bis vor diese Gebäude hergestellt ist, hinsichtlich derjenigen dagegen, welche erst später Bauten auführen, bei deren Beginn. — Auf Grund weiterer in diesem Betreff erlassener Gesetze und Verordnungen wurden fortan von Fall zu Fall Ortsstatute über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten und von Kanalherstellungskosten erlassen.

Die Anlage und Erhaltung der Gehwege.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Anordnungen über die materielle Beschaffenheit der Gehwege, über deren Höhenlage, Breite u. s. f. durch ortspolizeiliche Vorschrift zu treffen, wogegen die Entscheidung darüber, in wieweit die Straßenangrenzer zu den Kosten der Gehwege beigezogen werden sollen, dem Ortsstatut anheimgegeben ist. Da die Ordnung der hierauf bezüglichen Verhältnisse geboten schien, wurde dem Bürgerausschuß in der Sitzung vom 15. Juli 1879 der Antrag des Stadtrats vorgelegt, er wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Groß. Bezirksamt um Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift nach dem vom Stadtrat ausgearbeiteten Entwurf ersucht werde und er wolle zu dem ebenfalls vom Stadtrat ausgearbeiteten Entwurf eines Ortsstatutes seine Zustimmung geben. Beide Anträge mit kleinen Abänderungen in den Entwürfen wurden vom Bürgerausschuß genehmigt.

Der Entwurf der ortspolizeilichen Vorschrift ließ an Stelle des § 59 der Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe vom 5. Mai 1877 Lit. a—g veränderte Bestimmungen treten, wonach zur Herstellung der Gehwege bis an die Rinne nur Pflastersteine I. Qualität von mindestens 15 cm Geviert, Steinplatten von mindestens 10 cm

Stärke und in der Regel 1 qm Fläche, gebrannte Thonplatten von mindestens 15 cm an Geviert und 4 cm Stärke, Cement von mindestens 1,5 cm Stärke, welcher gerippt oder faneliert sein muß, mit Betonunterlage von 15 cm Stärke und Asphalt von gleicher Stärke und mit gleicher Unterlage verwendet werden dürfen. Im allgemeinen oder für einzelne Straßen und Grundstücke darf der Gemeinderat mit Zustimmung des Bezirksamtes noch weitere Materialien als zulässig erklären. Vor einem und demselben Grundstück dürfen in derselben Straße die Gehwege nicht aus verschiedenen Materialien hergestellt werden. Bei Neuherstellungen oder Hauptreparaturen muß, wo der gegenwärtige Zustand dieser Vorschrift widerspricht, die letztere zur Ausführung kommen. Für Einfahrten kann auch anderes Material als für die übrige Gehwegstrecke verwendet werden, doch muß es den an Gehwege gestellten Anforderungen entsprechen. An der Ettlinger-, Ruppurrer-, Krieg- und Westendstraße können die bestehenden Kiesgehwege beibehalten, müssen jedoch, wenn es der Stadtrat mit Genehmigung des Bezirksamtes bestimmt, mit festen Deckungen nach den oben bezeichneten Materialien bis zu 2,5 m Breite belegt werden. Dieselben Bestimmungen können für neu anzulegende oder in die Gemarkung aufzunehmende Straßen durch den Stadtrat festgesetzt werden. Für die Breite der Gehwege sind die amtlich genehmigten Ortsbaupläne und, wo solche nicht vorhanden, der hergebrachte Zustand maßgebend.

Die auf Grund dieses Entwurfs vom Bezirksamt erlassene ortspolizeiliche Vorschrift wurde am 14. Dezember 1879 vom Landeskommisjär für vollziehbar erklärt. Der Entwurf des Ortsstatuts erhielt die Staatsgenehmigung erst, nachdem der § 1 in der Bürgerausschußsitzung vom 10. Juni 1880 eine andere Fassung als die am 10. Dezember 1879 vom Bürgerausschuß angenommene erhalten hatte.

Danach bestimmte nunmehr das Ortsstatut, daß die Angrenzer sämtlicher öffentlichen Straßen der Stadt verpflichtet seien, die vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehwege und Straßenrinnen, sowie die zur Ableitung des Regenwassers und des Haushaltungsabwassers in die öffentlichen Abzugsgräben dienenden Rinnen und Kanäle auf eigene Kosten herzustellen und in gutem Stande zu halten; die Bestimmung über Herstellung und Unterhaltung der Gehwege durch die

Stadt für einzelne Straßen wurde dem Stadtrat zuerkannt, in welchem Falle der Ersatz der erwachsenden Kosten an die Stadt nach Verhältnis der vor jedem Grundstück befindlichen Gehwegfläche den Angrenzern obliegen sollte; eine Ausnahme würde für die Angrenzer des Schloß-, sowie die östlichen und westlichen Angrenzer des Marktplazes festgestellt, deren Verpflichtung für erstere auf den unter den dortigen Bogenplätzen befindlichen, für letztere auf den vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehweg bis zu 1,80 m Breite beschränkt wurde. Als maßgebend für die Beschaffenheit der Gehwege wurden die jeweils bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften erklärt; der Ersatz der Kosten für die immer durch die Stadt zu bewerkstelligende Legung des Rinnenpflasters (der Bordsteine) war Sache der Angrenzer und zwar nach Verhältnis der Länge der vor ihren Grundstücken hinziehenden Rinnen. Besondere Bestimmungen, die der Stadtrat auf neuanzulegende oder in die Gemarkung zu übernehmende Straßen auszudehnen befugt war, erfolgten für die Ettlinger-, die Rüppurrer-, die Krieg- und Westendstraße, in welchen die Stadt die Unterhaltung der Kieswege besorgt, wogegen den Angrenzern der Ersatz der Hälfte der Unterhaltungskosten obliegt.

An Stelle der §§ 4 und 5 dieses Ortsstatuts traten durch Beschluß des Bürgerausschusses in dessen Sitzung vom 28. April 1886 die Bestimmungen, daß die Angrenzer, insoweit die Unterhaltung der Kieswege durch die Stadt besorgt wird, zur Deckung der Unterhaltungskosten einen Beitrag von jährlich 50 Pf. vom laufenden Meter der Frontlängen ihrer an die Straßen stoßenden Grundstücke zu leisten haben, von der Tragung der Kosten für die Unterhaltung der Gehwege jedoch entbunden seien, wenn sie die vor ihren Grundstücken herziehenden Gehwege mit festen, den ortspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Deckungen versehen.

Grubenentleerung, Dünger- und Kehrichtabfuhr, Straßenreinigung.

Verschiedene Mißstände, die mit dem Betriebe der Abtrittgrubenentleerung verbunden waren, veranlaßten den Stadtrat, am 25. Januar 1875 beim Bürgerausschuß einen Antrag einzubringen, welcher den Zweck verfolgte, diese zu beseitigen. Danach sollten die Kosten der Grubenentleerungen nicht mehr wie seit August

1872 *) im Wege der Soziallast, nämlich der Umlageerhebung, von den Häusersteuercapitalien, sondern in der Weise aufgebracht werden, daß die Grubenbesitzer für jede Entleerung eine Gebühr von 2 Mk. vom Kubikmeter der ausgeschöpften Masse an die Stadtkasse zu bezahlen hätten. Aus den Ergebnissen dieser Gebühren sollte dann die Stadt auch die Kosten der Kehrtafel fuhr bestreiten.

Da dieser Antrag von Seiten eines Teiles der Stadtverordneten beanstandet wurde, zog der Stadtrat denselben zurück und betraute eine aus Mitgliedern des Stadtrats, des Ortsgesundheitsrats und aus Stadtverordneten zusammengesetzte Kommission damit, anderweitige Vorschläge zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände zu machen. Auf Antrag dieser Kommission und des Ortsgesundheitsrats wurde die Kehrtafel fuhr, nachdem der bisherige Unternehmer, Ziegeleibesitzer Jost, das Vertragsverhältnis, an dem er seine Rechnung nicht finden konnte, gekündigt hatte, für die Dauer von drei Jahren dem Fuhrmann Allgaier übertragen. Ferner wurde ein besonderer Bediensteter angestellt, mit der Aufgabe, die Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten der Düngerabfuhr unternehmer zu überwachen, die Anmeldungen der Gruben-Entleerungen an die Unternehmer zu vermitteln, über den Zustand der Gruben und ihres Inhalts Erhebungen zu machen und ordnungswidrige Zustände oder Handlungen zur Anzeige zu bringen. Eine gründliche Abhilfe wurde aber dadurch nicht herbeigeführt, und es zeigte sich immer mehr, daß das ganze hier bestehende System der Abfuhr der Fäkalien den berechtigten Anforderungen der Bevölkerung nicht mehr genüge. Dazu kam, daß der damalige Unternehmer, Fabrikant Dölling, welcher angab, bei dem Abfuhrgeschäft erhebliche Einbußen zu erleiden, geltend machte, daß er sich der Stadt gegenüber nicht mehr als verpflichtet ansehe, nachdem der Vertrag über die Düngerabfuhr nicht mit ihm, sondern mit seinem Vater und Kaufmann Leipheimer abgeschlossen worden sei und nach deren Ableben die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten ihrer Natur nach ohne ausdrückliche Bestimmung nicht auf die Erben übergehen könnten.

Obwohl über die Richtigkeit dieser Rechtsanschauung Zweifel bestehen konnten, zog der Stadtrat doch vor, ein neues Vertrags-

*) Vgl. oben Seite 325.

verhältnis einzugehen und schloß in Übereinstimmung mit dem Ortsgesundheitsrat und der oben erwähnten Kommission am 24. September 1877 einen Vertrag mit Léon Carrière Sohn in Straßburg ab, welcher dort seit etwa einem Jahre die Grubenentleerung mit Maschinen Tallard'schen Systems zur Zufriedenheit der Einwohnerschaft und der Behörden vornahm.

Der Stadtrat ging dabei von der auf Grund eines von dem Vorstand des städtischen Wasser- und Straßenbauamtes, Schück, erstatteten Gutachtens gewonnenen Überzeugung aus, daß durch die Annahme dieses Vertrages ein wesentlich besserer Zustand als der bisherige ohne unverhältnismäßige Kosten herbeigeführt werden könne und legte daher dem Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1877 nebst eingehender Begründung diesen Vertrag mit dem Antrag vor, zu demselben und zu der in der Folge notwendigen Aufhebung der Sozialumlage für die Düngerabfuhr seine Zustimmung zu geben. Von Seiten des Stadtverordnetenvorstandes war zur Prüfung des Vertrages eine Kommission niedergesetzt worden, welche denselben, vorbehaltlich einiger Änderungen, zur Zustimmung empfahl. Diese erfolgte mit Einstimmigkeit.

Schon bald nach Abschluß des Vertrages, am 10. April 1878 gründete Herr Léon Carrière mit dem Gastwirt Franz Lipp dahier eine offene Handelsgesellschaft, welche das Geschäft der Düngerabfuhr in hiesiger Stadt nach den Vertragsbestimmungen besorgte. Als später Herr Julius Morlock als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen wurde und nach einiger Zeit Herr Carrière aus der Gesellschaft austrat, beantragten am 29. März 1884 die beiden übrigen Gesellschafter, den Vertrag vom 24. September 1877 umzuschreiben. Hierzu war nach dem am 23. Oktober gefaßten Beschlusse des Bürgerausschusses dessen Zustimmung erforderlich. Da die Düngerabfuhr, seit sie von den Herren Lipp und Morlock übernommen worden, keinen Anlaß zu wesentlichen Klagen gegeben hatte, beantragte der Stadtrat, diese Zustimmung zu erteilen, was in der Sitzung vom 7. Mai 1884 mit Einstimmigkeit erfolgte.

Im Oktober 1878 hatte der Stadtrat beschlossen, vom nächsten Jahre an die Reinigung der Straßen, einschließlich der Gehwege und der Rinnen, auf die Stadt zu übernehmen. Im Jahre

1889 erfolgte auch die Übernahme der Reichrichtabfuhr durch die Stadt.

Die städtischen Wasser- und Gaswerke.

Trotz mehrfacher Erweiterungen in den Jahren 1874 bis 1877 war das städtische Wasserwerk*) zu Beginn des Jahres 1887 an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Die Zahl der an die Wasserleitung angegeschlossenen Grundstücke war von 1350 im Jahre 1877 auf 2400 gestiegen. Die Kanalisation der Stadt hatte die Anlage von Wasserflojets und die Einrichtung von Hausbädern erleichtert und dadurch den Wasserverbrauch sehr erheblich gesteigert. Im Juli 1887 beschloß deshalb der Bürgerausschuß auf Antrag des Stadtrats und auf Grund einer Denkschrift des Direktors der Wasser- und Gaswerke, Fr. Reichard, die Erweiterung der städtischen Wasserleitung. In den Jahren 1887 bis 1893 wurde die Wasserfassung verstärkt, die Maschinenkraft vermehrt, das Rohrnetz erweitert und ein Hochreservoir auf einer künstlichen Aufschüttung angelegt. Dadurch wurden zugleich eine bequem zugängliche Aussichtshöhe und durch den Aushub zwei Zierteiche geschaffen und die Anlagen des Stadtgartens in willkommener Weise bereichert. Der Gedanke, eine Erdaufschüttung zur Aufnahme des Reservoirs zu verwenden, rührt von Oberbürgermeister Lauter her. Der Reservoirbau, dessen Kosten, ohne die Kosten der Erwerbung des Platzes, rund 405 000 Mk. betragen, wurde von Direktor Reichard entworfen und geleitet. Nach Vollendung des Baues erhielt der Hügel eine gärtnerisch-landschaftliche Ausstattung, auf seiner Höhe wurde in Gestalt einer künstlichen Ruine ein Aussichtsturm errichtet, eine zweite auf halber Höhe desselben. Durch Beschluß des Stadtrates vom 13. Mai 1892 erhielt der Hügel zu Ehren des kurz vorher verstorbenen Oberbürgermeisters Lauter den Namen „Lauterberg“. Der Gesamtaufwand für die Wasserleitung bis zum Jahre 1893 betrug 2 827 731 Mk.

Im Jahre 1887 betrug der Gesamtwasserverbrauch 2 131 842 kbm gegen 1 873 145 kbm im Jahre 1885, im Jahre 1892: 3 365 910, im Jahre 1897: 4 081 910, im Jahre 1900: 4 353 069 kbm.

*) Siehe oben Seite 260 ff.

In den gleichen Jahren ergeben sich die folgenden Zahlen: stärkste Tagesabgabe: 12 573, 17 906, 22 655, 22 853 kbm; schwächste Tagesabgabe: 2 789, 4 504, 6 473, 6 865 kbm; Abgabe zu öffentlichen Zwecken, Straßengießen, Fontänen u. s. w. 454 424, 901 710*), 411 355, 437 673 kbm. Am Ende des Jahres 1887 betrug die Länge des Hauptröhrennetzes 6 332 537 m. Die Zahl der öffentlichen Brunnen war in den obigen Jahren 56, 58, 55, 60; die Zahl der öffentlichen Feuerhähnen 366, 508, 653, 814; der Fontänen 7, 8, 8, 9.

Nach den ersten fünf Jahren des städtischen Betriebes des Gaswerkes**), welche eine Verdoppelung des Gasgebrauches hervorgerufen hatten, trat, entsprechend den allgemeinen geschäftlichen Verhältnissen der zweiten Hälfte der 1870er Jahre und den folgenden, eine langsamere Bewegung des Gasverbrauches ein, so daß erst im Jahre 1884 ein Projekt zur durchgreifenden Erweiterung der Fabrikanlage sowie der Verstärkung der Rohrleitungen aufgestellt werden mußte. Man entschied sich aus verschiedenen Gründen für die Errichtung eines zweiten Gaswerkes im Osten der Stadt. Es wurde für dieses ein Bauplatz von 74 000 qm Flächeninhalt erworben und darauf die Fabrikationsanlage für eine Tagesproduktion von 80 000 kbm projektiert. Die Anlage wurde so ausgeführt, daß sie in Zukunft immer ganz den Bedürfnissen entsprechend vergrößert werden konnte. Die Gesamtkosten dieser ersten Anlage einschließlich des Geländeerwerbs und des neuen Rohrkranzes betrugen 568 359 Mk. — Da der Gasverbrauch vom Jahre 1886 ab in einem die Erwartung weit übersteigenden Maße zunahm, mußte schon im Jahre 1890 zu einer durchgreifenden Vergrößerung geschritten werden, und in den folgenden Jahren wurden stets neue Vergrößerungen erforderlich.

Vom 1. Mai 1886 bis 30. April 1887 wurden im städtischen Gaswerk 1) 4 149 065 cbm Gas erzeugt, 207 435 kbm mehr als im Vorjahre, abgegeben wurden 2) für öffentliche Beleuchtung 490 431 kbm, 3) für Privatbeleuchtung 3 047 775 kbm. 4) Die Zahl der öffentlichen Laternenflammen betrug 1465. 5) 3 528 Gasmesser waren am 30. April 1887 aufgestellt; 6) am nämlichen Tage

*) Hier dürfte in der Statistik ein Fehler vorliegen.

**) Vgl. oben Seite 267 ff.

betrag die Länge der Hauptleitung 51 233,37 m. Für die gleichen Rubriken ergeben sich in den nächsten je fünfjährigen Perioden folgende Zahlen: 1892: 1) 6 043 310 kbm, 2) 995 194 kbm, 3) 4 399 479 kbm, 4) 1579, 5) 4391 für Leuchtzwecke, 1444 für Koch- und Heizzwecke. — 1897: 1) 8 775 640 kbm, 2) 1 174 031 kbm, 3) 6 525 019 kbm, 4) 1976, 5) 6701 und 4053. — Im Jahre 1900: 1) 10 016 070 kbm, 2) 1 043 997 kbm, 3) 8 207 801 kbm, 4) 2 401, 5) 8 307 und 6 520*).

Am 11. Oktober 1883 erließ der Stadtrat ein Ortsstatut über die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke als wirtschaftlicher, dem öffentlichen Interesse dienender Unternehmungen der Stadtgemeinde, welche einen Teil des Gemeindevermögens bilden und gemeinsam, jedoch mit gesonderter Berechnung, zu verwalten sind. Die Verwaltung erfolgt durch eine den Namen Gas- und Wasserwerkskommission führende, aus neun vom Stadtrat ernannten Mitgliedern bestehende Kommission, unter Vorsitz des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters. Eine dieser Kommission unterstellte „Städtische Gas- und Wasserwerksverwaltung“ besorgt die laufenden Geschäfte. Das Ortsstatut stellt u. a. den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung dieser Kommission sowie den Dienstkreis der einzelnen Beamten der Gas- und Wasserwerke fest.

Der Stadtgarten.

Eine der vornehmsten Sehenswürdigkeiten der Haupt- und Residenzstadt mit prächtigen Anlagen entwickelte sich im Laufe der Zeit aus dem die Festhalle auf drei Seiten umgebenden, südöstlich an den Tiergarten**) angrenzenden und bald mit diesem vereinigten Stadtgarten. Im Jahre 1877 war von dem Tiergartenverein der Tiergarten an die städtische Verwaltung abgetreten worden. In dem Stadtgarten finden an bestimmten Tagen regelmäßig Konzerte statt, er ist aber auch der Schauplatz von Vergnügungen bei festlichen Anlässen. Dem Tiergarten werden von Einwohnern von Karlsruhe, aber auch von geborenen Karlsruhern im Auslande, in jedem Jahre wertvolle Tiere zum Geschenk gemacht. Nach Maßgabe der vor-

*) Vgl. Die Gas- und Wasserwerke der Residenzstadt Karlsruhe 1894. Chronik von Karlsruhe 3, 14 f.; 8, 12; 13, 13 f.; 16, 14.

**) Vgl. oben Seite 295 ff.

handenen Mittel werden auch Tiere angekauft. Die Zahl der Besucher des Stadtgartens erhöhte sich von Jahr zu Jahr. In den Jahren 1885 bis 1889 vermehrte sich die Zahl der Abonnenten (einschließlich der Aktionäre) von 3810 auf 5140, die Einnahmen aus diesen Besuchen von 7947 Mk. auf 11312 Mk. 50 Pf. Zum Tagespreis von 20 bezw. 10 Pf. besuchten den Garten im Jahre 1885: 33341, im Jahre 1889: 42335 Personen, woraus in den beiden Jahren 5863 Mk. 20 Pf. bezw. 7585 Mk. 50 Pf. erzielt wurden. Von den Besuchern des Stadtgartens besuchten viele, besonders Familien mit Kindern, auch den Tiergarten. Im Jahre 1890 beschloß der Stadtrat, am ersten Sonntag eines jeden Monats bis 12 Uhr Vormittags den Stadtgarten gegen ein ermäßigtes Eintrittsgeld von 10 Pf. für die Person, bezw. 5 Pf. für Kinder zu öffnen. Am 6. Juli, an welchem Tage dies zum ersten Mal geschah, wobei die Schülerkapelle konzertierte, wurde während dieser Stunden der Stadtgarten von mehr als 2000 Personen besucht. Infolge dieses großen Andranges, der sich an anderen Sonntagen wiederholte, beschloß der Stadtrat im Jahre 1891 auch noch für den dritten Sonntag in jedem Monat die Ermäßigung des Eintrittsgeldes zu bewilligen.

Auf Grund der Städteordnung wurde am 18. Oktober 1892 mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein Ortsstatut über die Verwaltung des Stadtgartens erlassen. Durch dasselbe wurde die Verwaltung des Stadtgartens, der Festhalle, der Ausstellungshalle und der dazu gehörigen Liegenschaften der aus 11 Mitgliedern bestehenden Stadtgartenkommission übertragen, die aus ihrer Mitte Referenten für die einzelnen Verwaltungsgebiete ernennet, den zuständigen technischen Behörden der Stadt Weisungen zur Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten und Anlagen des Stadtgartens erteilt, zum Teil aus eigener Machtvollkommenheit, zum Teil nach Einholung der Genehmigung des Stadtrates. Ihr unterstand u. a. ein Oberstadtgärtner, an dessen Stelle in der Folge ein Stadtgartenverwalter trat. Als solcher wurde durch den Stadtrat im November 1892 der Oberstadtgärtner *Ries* ernannt.

Die Frequenz des Stadtgartens wuchs mit jedem Jahre. 1893 wurden für die Tages- und Abonnementskarten 39528 Mk. 25 Pf.

eingenommen. Der Erlös aus der Gondelmiete, der Eisbahn, der Radfahrbahn und dem in diesem Jahre neu erstellten Reizballspielplatz belief sich zusammen auf 6686 Mk. 30 Pf. — 1897 stellten sich die Summen für die gleichen Einnahmeposten auf 47320 Mk. 79 Pf. bezw. auf 6133 Mk. 53 Pf. und 185 Mk. 80 Pf. als Erlös aus der neu errichteten Camera obscura. — 1900 aber auf 56667 Mk. 18 Pf. bezw. 5092 Mk. 80 Pf. (da in diesem milden Winter der Erlös aus der Eisbahn wegfiel).

Im Jahre 1894 hatte eine Erweiterung des Stadtgartens nach Westen und Süden stattgefunden. Im Zusammenhang mit derselben wurde die bisherige hölzerne Verbindungsbrücke zwischen dem Stadtgarten und dem Tiergarten, welche bei starker Benutzung keine genügende Sicherheit mehr bot, durch eine Brücke aus Cementstampfbeton ersetzt. Die westliche und südliche Seite des Stadtgartens wurden mit einer eisernen Einfriedigung versehen, in welcher 3 Drehtüren angebracht wurden, die das Verlassen des Gartens, nicht aber den Eintritt in denselben gestatten.

Ortspolizeiliche und sonstige polizeiliche Vorschriften.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts wurde eine große Zahl solcher Verordnungen erlassen, von denen nur die wichtigeren hier angeführt werden sollen. Sie betreffen: Das polizeiliche Meldewesen, die Überwachung des Fremdenverkehrs, die An- und Abmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung, die nächtliche Polizeistunde, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Die Kehrrichtabfuhr, die Grubenentleerung, die Schlachthof-, Viehhof- und Viehmarktordnung, den Schutz der Brunnen und der städtischen Wasserleitung, die Gasleitungen, die Friedhofordnungen, die Hundstaxe, die Aufsicht auf Hunde.

Die Kaminfegeordnung, die Feuerlöschordnung, die Feueralarmanlage, die Feuericherheit in Warenhäusern, die Verwahrung und den Transport von feuergefährlichen Flüssigkeiten.

Die städtische Bauordnung, die einheitliche Nummerierung der Häuser, die Gehwegordnung.

Die Straßen- und Fahrpolizeiordnung, den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, den Schutz des Schloßgartens und des Schloßplatzes, jowie der öffent-

lichen Anlagen, die elektrische Straßenbahn, die Bahnordnung und den Betrieb der Lokal- und Nebeneisenbahnen, die Hafenz Polizei für den Rheinhafen.

Die Wochenmarktordnung, die Meßordnung, die Sonntagsruhe, die Droschkenordnung, die Dienstmannsordnung, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten, die Verbrauchssteuerordnung.

Gesundheitspflege. *)

Am 23. September 1875 brachte in einer Sitzung des Stadtrats unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Lauter dieser die Gesundheitsverhältnisse hiesiger Stadt zur Sprache, nachdem er Veranlassung genommen hatte, hierüber mit einer Autorität im Sanitätswesen zu verhandeln, und teilte mit, daß die gesundheitlichen Verhältnisse unserer Stadt, welche stets sehr günstige gewesen seien, so daß Karlsruhe immer zu den gesündesten Städten des Landes gehörte, wenn nicht die gesündeste war, sich in letzterer Zeit noch wesentlich gebessert hätten. Bekannt sei, daß Epidemien hier noch nie hätten Platz greifen können. Die Ruhr habe im Jahre 1852 hier einige Bedeutung erlangt, indem 63 Personen, allerdings meist Kinder, derselben zum Opfer gefallen waren, dieselbe sei später aber nicht mehr aufgetreten; die Cholera, obgleich sie ganz in der Nähe einen Herd gehabt (Wörth, Speyer, Mannheim), habe Karlsruhe trotz dessen Verkehrs mit diesen Orten doch stets verschont; der Typhus komme nur als Haustyphus hier vor und zwar trotz des erhöhten Militärstandes in stets abnehmender Weise, so daß heute nach Verhältnis der Einwohnerzahl nur $\frac{1}{4}$ der Zahl der Typhusfälle der 50er Jahre zu verzeichnen ist, nämlich im Jahre 1873 nur 20 Fälle, das ist $\frac{1}{2}$ auf tausend der Einwohnerzahl; in den meisten Fällen konnte die Veranlassung dazu aus den ungünstigen sanitätlichen Verhältnissen des betr. Hauses amtlich nachgewiesen werden. Ein weiteres günstiges Zeichen der Gesundheit unserer Stadt zeige sich in der stets wachsenden Überschreitung der Geburtsziffer über die Sterbeziffer; diese Überschreitung habe sich seit dem Jahre 1852, wo sie als Null angenommen werden könne bis auf 3 im Jahre 1870 gesteigert. Selbstverständlich sei, daß die Sterbeziffer im Verhältnis

*) Vgl. oben Seite 341 ff.

zur Einwohnerzahl sich mit der Erhöhung der Geburtsziffer ebenfalls steigern müsse, indem von den Geborenen im Laufe des ersten Jahres erfahrungsgemäß schon 20 bis 25 % sterben.

In § 19b der Städteordnung von 1874 waren im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege besondere Vorschriften gegeben.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschriften, wonach für die öffentliche Gesundheitspflege eine besondere Kommission zu bestellen und deren Wirkungskreis durch Ortsstatut zu bestimmen sei, wurde dem Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 5. Juli 1875 der Entwurf eines solchen Ortsstatuts vorgelegt. In demselben wurde als Zweck der zu bildenden „Kommission für öffentliche Gesundheitspflege“ die Mitwirkung bei den auf die öffentliche Gesundheitspflege sich beziehenden Geschäften der Stadtvertretung bezeichnet. Neben den gesetzlich berufenen Mitgliedern, dem Polizeibeamten des Bezirksamtes, dem Bezirksarzt und den Armenärzten der Stadt, nahm der Entwurf die Ernennung von 6 weiteren Mitgliedern (wovon wenigstens 4 aus der Zahl der Stadträte oder Stadtverordneten) mit dreijähriger Amtsdauer an. Die Kommission wurde die begutachtende Behörde des Stadtrats in allen auf die öffentliche Gesundheitspflege sich beziehenden Angelegenheiten genannt und erhielt insbesondere die Aufgabe zugewiesen, sich über die sanitätlichen Verhältnisse der Stadt genaue Kenntnis zu verschaffen, vorhandenen Mißständen nachzuforschen und deren Beseitigung zu veranlassen, dem Bezirksamt auf dessen Verlangen Gutachten über gesundheitliche Fragen zu erstatten und die erforderlichen Maßregeln und Einrichtungen gegen etwa ausbrechende ansteckende Krankheiten vorzubereiten. Den Vorsitz sollte ein vom Stadtrat zu ernennendes Mitglied aus der Zahl der der Kommission angehörenden Stadträte führen, ihm sollte es obliegen, die der Beschlußfassung zu unterbreitenden Gegenstände zur Sitzung vorzubereiten und zu diesem Zwecke die nötigen Verfügungen selbständig zu erlassen, er sollte auch das Recht haben, jeden Beschluß, bevor er zur Ausführung kommt, dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die regelmäßigen Sitzungen der Kommission sollten in vom Stadtrat festzusetzenden Zwischenräumen stattfinden, aber auch vom Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter und dem Vorsitzenden wegen dringender Angelegenheiten jederzeit berufen werden können.

Der Entwurf wurde nach kurzer Verhandlung einstimmig an-

genommen, fand jedoch nicht die Zustimmung des Ministeriums des Innern, welches der Kommission, für die es die Bezeichnung Ortsgesundheitsrat empfahl, eine mehr als nur begutachtende Tätigkeit eingeräumt zu sehen wünschte und es, im Sinne der Bestimmungen in § 19a der Städteordnung für zweckentsprechend erachtete, daß besondere Zweige der städtischen Verwaltung der selbsttätigen und unmittelbaren Fürsorge der genannten Kommission anvertraut werden möchten. Die Beschlüsse der Kommission, auch insoweit polizeiliche Zwangsmaßnahmen und das Eingreifen der Staatsbehörde nötig falle, würden durch die im Gesetz vorgegebene Mitwirkung des Polizeibeamten auf rasche und nachdrückliche Weise zum Vollzug gebracht werden können. Jedenfalls aber sei es geboten, daß die Geschäfte der Kommission in verschiedene Respciate verteilt und diese den einzelnen Mitgliedern übertragen werden, welche die einzelnen Angelegenheiten zu bearbeiten und sodann der Kommission Vortrag zu erstatten, sowie auch für den Vollzug zu sorgen haben. Auch die dem Vorsitzenden eingeräumte Befugnis, jeden Beschluß, bevor er zur Ausführung kommt, dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten, sei kaum erforderlich, da der Stadtrat ohnehin von den Beschlüssen der Kommission jederzeit Kenntnis zu erhalten vermöge und unzweifelhaft berechtigt sei, Maßnahmen, denen er nicht zustimmen vermöge, außer Wirksamkeit zu setzen.

Infolge dieses Erlasses unterzog der Stadtrat den Entwurf einer Durchsicht, nahm den Vorschlag, der Kommission den Namen „Ortsgesundheitsrat“ zu geben, gerne an, hielt dagegen an der Ansicht fest, daß demselben nur eine begutachtende, nicht auch eine verwaltende Tätigkeit eingeräumt werden solle, erweiterte aber anderseits dessen Wirkungskreis, indem eine Reihe städtischer Anstalten und Einrichtungen der Überwachung des Ortsgesundheitsrates unterstellt wurde und durch die Vorschrift periodischer Besichtigungen für die Ausführung dieser Überwachung gesorgt ward. Auch durch andere Bestimmungen wurde dem Ortsgesundheitsrat eine größere Selbständigkeit eingeräumt und damit auch einigen Anregungen im Erlaß des Ministeriums entsprochen.

Der neue Entwurf wurde durch eine besondere aus dem Stadtverordneten-Vorstand und einigen von ihm beigezogenen Stadtverordneten bestehende Kommission geprüft, durchberaten, mit einigen Ab-

änderungsvorschlägen dem Stadtrat wieder vorgelegt und mit diesen vom Stadtrat angenommen.

In der Sitzung des Bürgerausschusses vom 29. Dezember 1875, in welchem die Vorlage zur Verhandlung kam, entspann sich eine eingehende Erörterung eigentlich nur über die grundsätzliche Frage, ob dem Ortsgesundheitsrat nur eine begutachtende Stellung einzuräumen sei; nach kürzerer Verhandlung über einige andere Paragraphen wurde der Entwurf mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Nach einem an die ministerielle Genehmigung dieses Ortsstatuts geknüpften Vorbehalt mußte dasselbe nach Ablauf von zwei Jahren einer erneuten Durchsicht unterzogen werden. Dieses geschah in der Bürgerausschußsitzung vom 14. Juni 1878. Nachdem sich inzwischen die Tätigkeit des Ortsgesundheitsrates in jeder Hinsicht bewährt hatte, sah sich der Stadtrat veranlaßt, nur zwei unbedeutende Änderungen des Ortsstatuts zu beantragen, nämlich die Erhöhung der bisherigen Zahl 6 der vom Stadtrat zu ernennenden Mitglieder auf 10 und die Streichung der Bestimmung, wonach es dem Stadtrat vorbehalten blieb, für einzelne Fälle noch weitere Mitglieder zu ernennen. Der Bürgerausschuß genehmigte beide Anträge.

Seit dem Jahre 1878 stellte sich der Ortsgesundheitsrat neben der Tätigkeit, die er als begutachtende Behörde des Stadtrats in allen die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Angelegenheiten auszuüben hat, die weitere Aufgabe, über angebliche Heilmittel, welche in den hier verbreiteten Zeitungen angepriesen wurden, Erhebungen zu machen, deren Ergebnisse zu veröffentlichen und dadurch einer gewissenlosen finanziellen Ausbeutung der Leichtgläubigkeit entgegen zu arbeiten. Auch jede andere Form der Kurpfuscherei wurde vom Ortsgesundheitsrat energisch bekämpft. Man darf wohl sagen, daß sich dadurch der Karlsruher Ortsgesundheitsrat ein weit über das Weichbild unserer Stadt, ja auch über die Grenzen des badischen Landes hinausreichendes Verdienst erworben hat. Er hat auch bei allen Einsichtigen und Wohlmeinenden die gebührende dankbare Anerkennung gefunden. Diese hat durch die große Zahl von Angriffen, Verleumdungen, Drohungen und Prozessen, welche gegen seine Veröffentlichungen und Warnungen erhoben wurden, keinen Eintrag erlitten. Die Namen der von ihm bekämpften Geheimmittel und die einschlägigen Erzeugnisse einer schwindelhaften literarischen Freibeuterei

werden seit 1885 in der Chronik von Karlsruhe veröffentlicht. Im Jahre 1891 erschien unter dem Titel „Gegen den Heilmittelschwindel“ eine amtliche Sammlung der Bekanntmachungen des Ortsgesundheitsrates Karlsruhe über Geheimmittel. Seit 1894 sind in sehr erwünschter Weise auch über die sonstige sehr vielseitige Tätigkeit des Ortsgesundheitsrats auf dem Gebiete der Fragen, welche in gesundheitlicher Hinsicht für die Stadt von Bedeutung sind, in der Chronik kurze Berichte mitgeteilt. Es ergibt sich aus diesen Mitteilungen die geradezu erstaunliche Fülle wichtiger Gutachten und Maßnahmen, welche man der in der Öffentlichkeit wenig hervortretenden segensreichen Wirksamkeit dieser städtischen Kommission seit einer langen Reihe von Jahren zu danken hat.

Es mag hier die Bemerkung eingeschaltet sein, daß sich vom Jahre 1875 bis zum Jahre 1900 die Zahl der Karlsruher Ärzte von 40 auf 83 vermehrte, einerseits eine Folge der bedeutenden Erhöhung der Einwohnerzahl, andererseits aber auch der vermehrten Fürsorge, welche in allen Kreisen der Bevölkerung der Krankenpflege gewidmet wurde.

Das städtische Krankenhaus war der Erweiterung dringend bedürftig.*) Nachdem schon im Jahre 1873 eine Anzahl von Grundstücken in der Schwanenstraße zum Betrage von 68 000 Mk., ferner der bisher der Stadtgemeinde noch nicht gehörige Teil des Krankenhauses — einschließlich der vier Grundstücke in der Schwanenstraße — um 102 300 Mk. und das Mobilien der Anstalt um 52 497 Mk., ferner 130 qm Gartengelände mit Schreinerwerkstätte um 7000 Mk. angekauft worden waren, wurde nach dem Entwurfe des Stadtbaumeisters Strieder ein Erweiterungsneubau aufgeführt, der im Frühjahr 1885 fertiggestellt war. Obwohl er sich nur als Hintergebäude des alten Spitals darstellte, erschien er mit seiner gegen Süden gefehrten Hauptfront, in seiner Gesamtanlage doch als ein umfangreiches dreistöckiges Gebäude und, trotz der einfachen soliden Ausführung, als ein sehr stattliches Bauwerk. Die Kosten der Neuherstellung beliefen sich auf 162 000 Mk. Die Anstalt — in welcher im Jahre 1884 2591 Personen mit 40 000 Verpflegungstagen Aufnahme fanden — umfaßte nunmehr 52

*) Vgl. oben Seite 666.

Krankenzäle mit 255 Betten. Für weitere Vergrößerung war noch ein Gelände verfügbar, auf welchem mehrere Gebäude mit 23 Mietwohnungen zunächst an bedürftige, der Armenpflege aber nicht anheimgefallene Familien durch Vermittelung des Badischen Frauenvereins um billigen Preis vermietet wurden. Von diesen Gebäuden waren 16 mit dem dazu gehörigen Grundstück erst im Jahre 1885 um 26 000 Mk. käuflich erworben worden. — Am 22. Dezember 1885 wurde die Gedächtnisfeier des vor 100 Jahren von dem Markgrafen Karl Friedrich erbauten städtischen Krankenhauses gleichzeitig mit der Einweihung des Neubaus gefeiert. Der Hof und die Spitzen der staatlichen und städtischen Behörden waren anwesend. Prälat Doll und der Oberarzt, Medizinalrat Arnspurger, hielten Ansprachen, in denen ein Bild der Entwicklung der Anstalt gegeben wurde. — Schon im Jahre 1887 wurde die steigende Frequenz des Krankenhauses Anlaß, in einer Sitzung des Bürgerausschusses die Frage einer Verlegung desselben durch Errichtung eines Neubaus in Erwägung zu ziehen. Die Zahl der Verpflegungstage hatte sich von 1878 bis 1887 von 37 731 auf 64 700, die Zahl der verpflegten Personen von 2555 auf 2853 erhöht. Als Hauptgründe dieser steigenden Frequenz wurden vom Stadtrat, neben der Vermehrung der Einwohnerzahl, die neue sozialpolitische Gesetzgebung, insbesondere die Wirkung des Unfallversicherungsgesetzes bezeichnet. Zunächst fand der Plan eines Neubaus noch keine Zustimmung, wohl aber wurden zu abermaliger Erweiterung des Krankenhauses zwei Grundstücke um den Preis von 121 000 Mk. angekauft. Im Jahre 1888 waren schon 3305 Personen (1942 Männer und 1363 Frauen) mit 71 010 Verpflegungstagen in ärztlicher Behandlung, die größten Zahlen seit dem Bestehen des Krankenhauses), im Jahre 1893 4037 Kranke mit 73 058 Verpflegungstagen, 1900 3320 Kranke mit 81 271 Verpflegungstagen.

Im Jahre 1883 wurde ein Ortsstatut über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses aufgestellt, eine Krankenhauskommission niedergesetzt und deren Wirkungskreis bestimmt. Im Zusammenhange damit wurden im Laufe der folgenden Jahre verschiedene Verordnungen erlassen: Vorschriften über die Verbringung Verunglückter und Erkrankter in das städtische Krankenhaus, Dienstweisungen für die Oberin und die Wärterinnen und Wärter, Instruktionen für

die Gemeindefrankenpflegerin, die Kostordnung und Taxordnung für die Patienten, eine Dienstweisung für den städtischen Desinfektor u. a.

Am 1. Dezember 1884 wurde eine Ambulatorische Klinik im Rathause errichtet, in welcher durch eigens dazu bestellte Stadtärzte kleinere Operationen, Verbandanlegungen u. s. f. vorgenommen werden. In dieser Klinik wurden in den Jahren 1884—1886 4897 Personen ärztlich behandelt, 74 größere Operationen vorgenommen. 1886 wurde sie durch Hinzufügung von zwei weiteren Räumen der früheren Mehlhalle vergrößert. Von 1886 an wurde nicht mehr die Zahl der behandelten Personen in der Stadtchronik veröffentlicht, sondern die ärztlichen Leistungen des Heilgehilfen. 1886 betrug deren Zahl 25 723, 1887 erhob sie sich auf 31 929, 1891 auf 43 387; 1892 auf 49 514, 1893 auf 54 095. Von 1894 an werden die Konsultationen der 4 Stadtärzte (1894 32 170, 1897 38 174, 1900 40 750), deren Hausbesuche (in den gleichen Jahren 8870, 11 033, 12 833), die Einzelleistungen des Heilgehilfen (17 684, 14 749, 17 684), dessen Hausbesuche (304, 588, 266) verzeichnet.

Von großer Bedeutung für die gesundheitlichen Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt war es, daß am 1. Dezember 1884 das neue Krankenversicherungsgesetz in Kraft trat. Die Organisation des Krankenversicherungswesens erfolgte nach den von Bürgermeister Schnetzler ausgearbeiteten Vorschlägen. Der Vollzugsverordnung dieses Gesetzes entsprechend wurde für sämtliche hier zur Errichtung kommende Ortskrankenkassen und für die Gemeindefrankenversicherung eine gemeinsame Meldestelle im Rathause angeordnet. Die verschiedenen hiesigen Krankenkassen zählten am Schlusse des Jahres 1885 7330 männliche und 1609 weibliche Mitglieder. Die Zahl der Krankheitstage betrug 54 893 (davon 3174 infolge von Betriebsunfällen). Aus den zu gemeinnützigen Ausgaben zur Verfügung stehenden Überschüssen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse wurde behufs Fundierung der Kassen diesen ein Betrag von 3000 Mk. überwiesen. Im Jahre 1888 wurde ein neues Ortsstatut über die Krankenversicherung der Dienstboten und der ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge aufgestellt. Durch das Gesetz über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung vom 24. März 1888 und die landesherrliche Verordnung vom

25. Juni d. J. trat § 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege*) mit dem 1. Januar 1889 außer Kraft. Damit verlor die städtische Krankenversicherungsanstalt, in welcher bisher die Dienstboten, sowie die ohne Lohn beschäftigten Gewerbegehülfen und Lehrlinge gegen Krankheit versichert waren, ihre rechtliche Grundlage. Eine solche wurde nunmehr durch das in dem gleichen Gesetz vom 24. März 1888 vorgesehene oben angeführte Ortsstatut ersetzt. Dieses wurde in der Bürgerausschußsitzung vom 26. November 1888 einstimmig genehmigt.***) — Am 11. Oktober 1892 wurde — auf Grund des § 2 Ziffer 2 und 5 des Reichs Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und des § 15 des badischen Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Krankenversicherung betr. — für Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 1893 vom Bürgerausschuß ein Ortsstatut über die Krankenversicherungspflicht erlassen. Durch dieses Ortsstatut wurden die Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes auf eine Reihe von Personen angewendet, welche nicht schon kraft Gesetzes versicherungspflichtig waren. An die Stelle der bisherigen reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung (Arbeiterkrankenkasse) trat nun eine allgemeine Ortskrankenkasse und an Stelle der bisherigen landesgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung (Dienstboten-Krankenkasse) eine besondere Ortskrankenkasse der Dienstboten. Die neu errichteten Ortskrankenkassen vereinigten sich mit den bereits bestehenden behufs gemeinsamer Verwaltung zu einem Krankenkassenverband. Am Schlusse des Jahres 1893 bestanden in der Stadt 5 Ortskrankenkassen (die allgemeine Ortskrankenkasse und die Ortskrankenkassen der Dienstboten, der Bäcker, der Handlungsgehülfen und der Metzger und Wurstler), eine Innungskasse (der Baugewerke-Innung) und 19 Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen. Die durchschnittliche Zahl der Versicherten betrug bei den Ortskrankenkassen 14001, bei der Innungskrankenkasse 1222 und bei den Betriebskranken kassen 5968 Personen. Gleichfalls am 1. Januar 1893 trat an Stelle des Ortsstatuts vom 18. September 1884 über die Verwaltung des Krankenversicherungswesens ein neues Ortsstatut über die Verwaltung des Arbeiter-

*) Vgl. oben Seite 314 f.

**) Näheres s. Chronik von Karlsruhe 4, 1888 Seite 67 ff.

versicherungsweise in Kraft. Als deren Organ wurde eine städtische Arbeiterversicherungskommission gebildet. *) Im Jahre 1900 betrug die durchschnittliche Zahl aller dieser Kommission unterstellten Krankenkassen der Stadt 28 356. Die Ausgaben der Kassen beliefen sich auf 699 781 Mk., ihre Einnahmen auf 754 622 Mk. **)

Neben dem städtischen Krankenhause war im Laufe der Jahre noch eine Reihe anderer der Krankenpflege gewidmeten Anstalten entstanden. ***)

Die evangelische Diakonissenanstalt vergrößerte ihr Arbeitsgebiet nicht nur in der Stadt, sondern dehnte es allmählich auch auf die Landgemeinden aus. Im Jahre 1889 zählte sie 91 Diakonissinen, 34 Probe- und 7 Vorprobenschwestern. In den Krankenhäusern wurden 3449 Kranke und 159 Pfründner gepflegt. Privat- und Armenpflege wurde an 3155 Personen geleistet. Im Jahre 1900 zählte man 201 Diakonissinen, 68 Probe- und 5 Vorprobenschwestern. In den Krankenhäusern und Spitälern der Stadt und auf den Stationen wurden vom 1. September 1899 bis 31. August 1900 in 120 872 Verpflegungstagen 5066 Kranke und 78 Pfründner gepflegt. Privat- und Armenpflege wurde an 15 126 Dienstboten geleistet.

Im St. Vincentiushaus wurden im Jahre 1890 383 Kranke in 12 641 Verpflegungstagen gepflegt, im Jahre 1898 waren es 992 Kranke in 25 100 Verpflegungstagen, im Jahre 1900 1247 Kranke und 31 654 Verpflegungstage. Am 16 Mai 1900 wurde das neue Krankenhaus des St. Vincentiusvereins im Südwesten der Stadt an der Südensstraße feierlich in Gegenwart der Großherzogin eröffnet. Die Anstalt faßt 140 Betten, deren Zahl aber nach Bedarf erhöht werden kann. Im alten Gebäude an der Kriegstraße verblieben die Abteilungen für Augen-, Nasen- und Ohrenkranke.

In der Vereinsklinik des Badischen Frauenvereines betrug im Jahre 1889 die Zahl der Kranken 579. Der Neubau derselben

*) Vgl. oben Seite 685.

**) Zu vorstehendem Abschnitt vgl. die betreffenden Jahrgänge der Chronik von Karlsruhe, sowie die „Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe, herausgegeben vom Statistischen Amt“.

***) Vgl. oben Seite 345 ff., 359.

wurde im Frühjahr 1890 bezogen. Am 5. Mai war die feierliche Eröffnung derselben, die auch ein Wärterinnenheim umfaßt und zur Erinnerung an den so früh dahingeshiedenen Prinzen Ludwig Wilhelm den Namen Ludwig-Wilhelm-Krankenheim erhielt. Der Hof und eine große Zahl Eingeladener wohnten der Feier bei. Im Jahre 1891 betrug die Zahl der Kranken 964, der Verpflegungstage 17188, im Jahre 1900 waren es 1073 Kranke, 20220 Verpflegungstage.

Im Frühjahr 1892 trat auf Anregung und unter dem persönlichen Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eine Anzahl Damen zur Gründung eines Wöchnerinnen-Asyls zusammen. Die erforderlichen Räumlichkeiten im Ludwig-Wilhelm-Krankenheim stellte die Abteilung III des Frauenvereins zur Verfügung. Im Juli wurde das Asyl eröffnet und bis zum Schluß des Jahres wurden in demselben 42 Frauen mit 484 Verpflegungstagen verpflegt, im Jahre 1896 waren es 140 Frauen mit 1466 Verpflegungstagen, für 1900 sind die Zahlen 246 und 2728.

Im städtischen Bierordtbad wurde im Jahre 1882 ein in der Hydro- und Pneumatotherapie speziell geübter Arzt aufgestellt, wodurch den leidenden Bewohnern der Stadt Behandlungsmethoden zugänglich gemacht wurden, wie sie sonst nur in besonderen Kuranstalten zu finden sind. Seit 1887 ist die Kuranstalt auch während der Sommermonate im Betriebe. Neben den gewöhnlichen Wannen- und Douchebädern, Heißluft-, Dampf- und künstlichen Soolbädern besteht seitdem auch noch eine Abteilung für Anwendung der physikalischen Heilmethode und für das Gesamt-Wasserheilverfahren. In den Jahren 1885 bis 1889 betrug die größte Zahl der Bäder 18984 (1886), die niedrigste 9576 (1889). Der Rückgang erklärt sich aus der außerordentlichen Vermehrung der Hausbäder und Badanstalten in diesem Zeitraume, darunter auch Volksbäder in verschiedenen Schulhäusern. Die von den Doktoren Wunderlich und Morstadt geleitete Kurabteilung hatte dagegen in der gleichen Zeit eine bedeutende Zunahme der Frequenz zu verzeichnen. In den Jahren 1897—1900 wurde das Bierordtbad mit einem Aufwande von 706 000 Mk. umgebaut und erweitert und in demselben ein Schwimmbad angelegt. Vom Juli, in welchem das umgestaltete Bad neu eröffnet wurde, bis Dezember 1900 betrug die Zahl der Bäder 75270. Darunter waren 50957 Schwimmbäder, 13026

Bannenbäder, 5278 Heißluft- und Dampfbäder und 4009 Kurbäder verschiedenster Art.

Die Errichtung eines Damenschwimmbades im Rhein bei Magau, insbesondere aber die Erbauung des Friedrichsbades in der Kaiserstraße mit Schwimmbad, Dampfheizung, künstlicher Ventilation und elektrischer Beleuchtung sind an dieser Stelle besonders hervorzuheben als wichtig für die Gesundheitspflege in weiten Kreisen der Einwohnerschaft.

Von hygienischen Gesichtspunkten ging die Gemeindeverwaltung auch aus, als sie eine neue Begräbnis-Ordnung erließ, welche mit dem 1. Oktober 1893 als Ortsstatut in Kraft trat. Ihre wichtigste Bestimmung stellt fest, daß die Leichen allgemein innerhalb 36 Stunden nach Eintritt des Todes mittels Leichenwagens auf dem kürzesten Wege in die Leichenhalle auf den Friedhof zu verbringen und von dieser aus zu beerdigen sind.

Armenfürsorge. Anstalten für Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit.

Nach Vorschrift der Städteordnung war auch für das Armenwesen eine besondere Kommission zu bilden und zu diesem Zwecke ein Ortsstatut zu erlassen. Es war selbstverständlich, daß diese Kommission den Namen Armenrat zu führen hat, der hier schon bisher für die örtliche Armenbehörde üblich war. Der neue Armenrat wurde als ein Organ des Stadtrats diesem unterstellt, während der frühere sich nur als der zum Zweck der Armenpflege erweiterte Gemeinderat darstellte und diesen in sich schloß. Die sämtlichen zur öffentlichen Armenpflege gehörigen, dem früheren Armenrat obgelegenen Geschäfte wurden, soweit dieses gesetzlich möglich war, dem neuen Armenrat zur selbständigen Erledigung zugewiesen, nur wenn es sich um allgemeine, für dauernde Geltung berechnete Maßregeln handelte, muß die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch den Stadtrat herbeigeführt werden. Die Zuständigkeit des Stadtrats zur Ernennung der Mitglieder der Kommission ergab sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Zur Kenntnis und Beaufsichtigung der Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen in allen Teilen der Stadt wurden, wie bisher, so auch für die Zukunft aus der Bürgerschaft erwählte Armenpfleger herangezogen und als Grundlage ihrer Wirksamkeit

Armenbezirke gebildet, die ihrerseits wieder in Pfliegschaften zerfallen. Durch die Armenpfleger haben alle Gesuche um Unterstützung zu gehen, welche auf Grund ihrer Anträge verbeschieden werden; sie haben auch die Verwendung der Unterstützungen zu überwachen. Eine lebendige Vermittlung zwischen den einzelnen Armenpflegern und dem Armenrat wurde durch die Bezirksvorsteher, welche zugleich Mitglieder des Armenrats sind, geschaffen, der einheitliche Geist, der in der Armenpflege herrschen muß, wurde aber dadurch gesichert, daß jede Beschlußfassung vom Armenrat selbst auszugehen hat. Diese Organisation schloß auch die Möglichkeit ein, für die Zukunft die Zahl der Armenpfleger und wohl auch der Armenbezirke nach Bedarf zu vermehren. Im Übrigen begnügte sich das Ortsstatut damit, alle Verhältnisse des Armenwesens zu regeln, welche grundsätzlicher oder bleibender Natur sind, alles andere aber blieb der Verfügung des Stadtrats und des Armenrats in der Form von Dienstweisungen überlassen. Daß auch Vertreter der freiwilligen Armenpflege dem Armenrat angehören sollten, war ebenso ein Grund dafür, daß die Zahl der Mitglieder desselben allerdings in gewissen Grenzen eine wandelbare sein mußte wie die — wie schon erwähnt — voraus-
 zusehende Notwendigkeit, mit der Zeit die Armenbezirke zu vermehren. Aus den innigen Beziehungen, in denen die Verwaltung der Krankenversicherungsanstalt und des städtischen Krankenhauses mit der Armenpflege stehen, ergab sich die Zweckmäßigkeit der Unterstellung dieser Verwaltungszweige, einschließlich ihrer Kassenverwaltung, unter den Armenrat mit der Bestimmung, das Referat darüber einer engeren aus seiner Mitte zu bildenden Kommission zu übertragen, während die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse des Krankenhauses in die Hände des Ortsgesundheitsrats gelegt wurde. Die Mitglieder der Armenbehörde wurden im Ortsstatut auf die Pflicht hingewiesen, die Gemeindefasse nicht über das gesetzlich vorgeschriebene Maß zu belasten, die Verhältnisse der Armen nach angemessener Frist wieder aufs Neue zu prüfen, die Unterstützungen nach einem überdachten System und nicht in den wechselnden Fällen nach der wechselnden Stimmung zu erteilen.

Der Entwurf dieses Ortsstatuts wurde in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 28. Dezember 1875 nach kurzer Verhandlung mit einigen unbedeutenden Abänderungen einstimmig genehmigt. Dabei

empfahl der Stadtverordnete Malsch dem Stadtrate dringend, bei der hohen Summe, welche die Armenpflege zur Zeit verlange, mit möglichster Sparsamkeit zu Werke zu gehen.

Da sich Zweifel erhoben hatten, ob dem Armenrat nicht nur die Verteilung der Erträgnisse der örtlichen Armenstiftungen, sondern auch deren Verwaltung zustehe, erhielt § 8 des Ortsstatuts über die Armenpflege, durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 19. Juli 1881 eine Form, welche ihm auch das Recht der Verwaltung derselben ausdrücklich zusprach.

Eine erfreuliche Tatsache auf dem Gebiete der Armenpflege konnte im Jahre 1885 festgestellt werden, nämlich daß, trotz der ungewöhnlichen Bevölkerungszunahme, das städtische Budget für den Armenaufwand in den letzten fünf Jahren keine Steigerung erfahren hatte. Dieser Umstand erklärte sich teils aus der wirtschaftlichen Besserstellung der ärmeren Bevölkerungsklassen, teils aus der opferwilligen privaten und von Vereinen ausgeübten Mildtätigkeit. Die Durchschnittszahl der in den Jahren 1878 bis 1888 vom Armenrat unterstützten Personen beträgt 1864,9, von 1889 bis 1898 2234,5, im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme in diesen Jahren eine sehr mäßige Erhöhung. Der Gesamtaufwand der Stadt für die Armenpflege betrug im Jahre 1890 191 637 Mk. oder 7,5 Prozent des gesamten städtischen Aufwandes*), im Jahre 1895 203 326 Mk. oder 7,16 Prozent, im Jahre 1900 262 585 Mk. oder 6,68 Prozent desselben. Die Zahl der vereinigten Armenstiftungen betrug im Jahre 1889 30, das Stiftungskapital 55 250 Mk. Der Wohltätigkeitsfond, welcher aus den Geldbeiträgen gebildet wird, die der Gemeindebehörde zu dem Zwecke überwiesen werden, um sie nach Ermessen zu Zwecken der Hilfsbedürftigen zu verwenden und deren sofortige Ausgabe nicht erforderlich ist oder nicht gewünscht wird, betrug am Schlusse des Jahres 1893 49 355 Mk. Die Zinsen desselben und nötigenfalls auch Teile des Kapitals werden zu Wohltätigkeits-handlungen außerhalb des Kreises der gesetzlichen Armenpflege verwendet. — Die seit Juli 1874 hier neu geordnete Armenkinderpflege befragt gemeinsam der Armenrat und der Frauenverein. Der Armenrat

*) Bis 1894 wurde der Aufwand für Armen- und Krankenpflege in einer Summe verzeichnet.

entscheidet über die Aufnahme unter die Zahl der Armenkinder, wählt die Familien aus, bei welchen sie unterzubringen sind und bestimmt die Zuschüsse. Damen des Frauenvereins besuchen die ihnen zur Beaufsichtigung zugewiesenen Kinder regelmäßig mindestens einmal im Monat. Von den schulpflichtigen Armenkindern, deren Zahl im Jahre 1885 186 betrug, besuchten 126 die Karlsruher, die übrigen auswärtige Volksschulen. 1886 war deren Zahl auf 223 angewachsen, 1888 waren ihrer 384, der größere Teil wurde später in den Landorten der Umgegend untergebracht, so daß im Jahre 1892 in der Stadt Karlsruhe ihre Zahl nur 99 betrug. 1893 waren es wieder 191. 1894 wurde das System geändert; die Chronik verzeichnet von da an die Zahl der Kinder, deren Unterbringung in einer dazu geeigneten Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer Familie zum Zwecke der Zwangserziehung auf amtsgerichtliches Erkenntnis erfolgte, diese betrug 68, im Jahre 1895 78, 121 in den Jahren 1896 und 1897, 109, 114, 112 in den Jahren 1898—1900.

Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, stellen wir in Nachstehendem die Leistungen der namhaftesten Anstalten und Vereine zusammen, welche sich in Karlsruhe mit Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit beschäftigten.

Von gemeinnützigen Anstalten ist in erster Reihe die Karl-Friedrich-Leopold- und Sofienstiftung zu nennen*)! Im Jahre 1888 befanden sich in derselben (gewöhnlich das Pfründnerhaus genannt) 39 Pfründner erster Klasse und 58 Armenpfründner. Infolge des Rückganges des Zinsfußes und des Sinkens des Geldwertes, bei dem Ausbleiben nennenswerter Zustiftungen, war diese Anstalt aber an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt und konnte wiederholt Aufnahmegesuche nicht berücksichtigen. Aber nach und nach besserten sich ihre Verhältnisse wieder. Im Jahre 1889 standen den Einnahmen im Betrage von 61 854 Mk. an Ausgaben 50 071 Mk. gegenüber. Nach mancherlei Schwankungen im Laufe der Jahre betrug 1899 die Zahl der Pfründner erster Klasse 58, jene der zweiten Klasse 47, den laufenden und Grundstocks-Einnahmen von 83 384 Mk. standen Ausgaben von 74 800 Mk. gegenüber.

Die Herberge zur Heimat**) gewährte vom 1. No-

*) Vgl. oben Seite 351.

**) Vgl. oben Seite 354.

vember 1889 bis dahin 1890 Unterkunft an 18 783 Personen, in dem mit der Herberge verbundenen Gasthause übernachteten 1 646 Personen, an 19 273 Personen wurde Mittagstisch verabreicht, die Einnahmen betragen 50 921, die Ausgaben 50 682 Mk., das Reinvermögen erreichte die Höhe von 33 993 Mk. In der Zeit vom 1. November 1899 bis dahin 1900 entsprechen den gleichen Posten die Zahlen: 19 436, 2 985, 19 766, 103 602 Mk., 103 207 Mk., 74 529 Mk. — Im Jahre 1900 wurde eine zweite Herberge zur Heimat im Stadtteile Mühlburg von der gleichen Gesellschaft gegründet, in deren Hand die Leitung der schon bestehenden Herberge liegt, und am 31. Oktober feierlich eröffnet.

Der Lebensbedürfnisverein erzielte im Jahre 1885 günstigere Ergebnisse als seit 20 Jahren.*) Er zählte 1 115 Mitglieder, der Jahresumsatz betrug 569 800 Mk., der Reingewinn 51 176 Mk.; im Jahre 1892 gehörten ihm 2815 Mitglieder an, der Umsatz betrug 1 474 341 Mk., der Ertrag des Geschäftes 237 215 Mk., an die Mitglieder wurde eine Dividende von 10 Prozent verteilt.

Der Verein gegen Haus- und Straßenbettel setzte seine verdienstliche Tätigkeit durch Unterstützung Durchreisender (7 495 im Jahre 1885, 5 347 im Jahre 1900) und während einiger Zeit auch durch Gewährung unverzinslicher Darlehen an hiesige unbescholtene und unbemittelte Personen fort.

Desgleichen war die Kleinkinderbewahranstalt bemüht, ihr segensreiches Wirken fortzuführen. Im Jahre 1885 waren in derselben 446 Kinder untergebracht. In der Anstalt wurden auch Lehrerinnen (Kleinkinderschwester) ausgebildet. Aus 3 Anstalten wurden im Laufe der Jahre 8, im Jahre 1900 waren in diesen 807 Kinder untergebracht. Dazu waren bis dahin weiter 4 katholische Kleinkinderbewahranstalten, eine Kinderpflege und 4 Kleinkinderschulen mit zusammen durchschnittlich 600 Kindern gekommen.

Der Badische Frauenverein unter dem Protektorate der Großherzogin Luise, dessen Wirksamkeit die verschiedensten Gebiete berührt und sich auf das ganze Land erstreckt, hat, wie früher, in großem Umfange auch der Stadt Karlsruhe seine wertvolle Fürsorge zugewandt. Im Juni 1884 konnte er das 25jährige Jubiläum seines

*) Er war 1865 gegründet worden. Siehe oben Seite 355 f.

Bestehens in Gegenwart der Großherzogin feiern, zu welchem viele Teilnehmer aus allen Teilen des Landes und auch aus außerbadischen Städten nach Karlsruhe gekommen waren. In kleinen Saale der Festhalle fand am 26. Juni eine Festversammlung statt, der ein gemeinsames Mittagessen im großen Festhalle-Saal und ein Empfang bei Hofe folgte. Am 27. Juni wurde eine zweite Versammlung abgehalten. Später besuchten viele der Anwesenden die Volksküche, andere nahmen am Feste der Wärterinnen in der Klinik teil und am Abend vereinigte ein von der Stadt gegebenes Fest Einheimische und Gäste im Stadtgarten. — In den Jahren 1891, 1893 und 1899 fanden in Karlsruhe die Landesversammlungen des Vereines statt. — Die umfassende Tätigkeit des Vereines vermehrte sich von Jahr zu Jahr sowohl hinsichtlich der Aufgaben, welche er in seinen Bereich zog, als auch der Ausdehnung, welche die Lösung dieser Aufgaben gewann. Dem Jahresbericht für 1900 entnehmen wir eine Übersicht über das Wirken des Frauenvereins in der Stadt Karlsruhe in diesem Jahre. In der I. Abteilung für Frauenbildungs- und Erwerbspflege wurden Kurse zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen an Hochschulen und an Höheren Mädchenschulen abgehalten; in der Luisenschule wurde schulentlassenen Mädchen eine Fortbildung in den Hauptschulfächern geboten und praktischer Unterricht im Kochen erteilt, in der Frauenarbeitschule wurden die Schülerinnen in Kursen, welche acht Fächer umfaßten, unterrichtet, die Handelsschule bereitete ihre Schülerinnen zur Tätigkeit in Versicherungsanstalten, Fabriken und größeren kaufmännischen Geschäften als Kanzlistinnen, Buchhalterinnen, Handlungsgehilfinnen vor, die Schule für Kunststickerei erteilte Unterricht zur Erlernung der feineren Stickereitechniken und bildete Kunststickerei-Lehrerinnen aus. Es sind ferner zu erwähnen: das Friedrichstift, welches alleinstehenden Damen ein behagliches Heim zu mäßigen Preisen bietet, mit welchem eine Haushaltungsschule verbunden ist; das Seminar zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen, ein Stellenvermittlungsbureau, Kurse zur Ausbildung von Köchinnen und die Beaufsichtigung des weiblichen Handarbeitsunterrichts in den Karlsruher Volksschulen.

In der II. Abteilung für Kinderpflege waren die Krippen Luisenhaus und Hildahaus, das Kinderpflegerinnen-Institut und die Armenkinderpflege (über die schon oben berichtet ist) in eifriger Tätigkeit.

In der III. Abteilung für Krankenpflege waren im Jahre 1900 in der Stadt Karlsruhe 110 Vereinschwester in dem Garnisonlazarett, dem Ludwig-Wilhelm-Krankenheim, dem Armenpfündnerhaus, dem Pfündnerhaus und dem städtischen Krankenhaus, sowie in der Privatpflege tätig.

In der IV. Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit waren wie seit langen Jahren der Sofienfrauenverein, der Elisabethenverein, der Nähverein für arme Kranke, die Mädchenfürsorge mit den zwei Fürsorgeheimen des Luisenhauses und in Scheibenhardt für arme oder gefährdete Mädchen, das Asyl- und Erziehungshaus Scheibenhardt, das Geschäftsgeliffinnenheim, die Arbeiterinnenfürsorge, der Sonntagsverein, die Flickschule und der Flickverein, der Beschäftigungsverein, die Kochschule und die Volksküchen Luisenhaus, Ritterstraße und Hildbahaus tätig.

Diese ganze bedeutende Tätigkeit wurde von der Großherzogin Luise nicht nur angeregt, geschirmt und in großartiger Freigebigkeit unterstützt, sondern die hohe Frau nahm, wie es auch in den folgenden Jahren geschah und noch jetzt geschieht, nicht nur an den verschiedenen Unternehmungen des Vereins, sondern an allen Einzelheiten bei deren Ausführung den lebhaftesten und erfolgreichsten Anteil.

Auch der Karlsruher Männerhilfsverein*) hat im Anschluß an seine Leistungen während des deutsch-französischen Krieges und in den ersten Jahren nach dem Friedensschlusse sein Wirken im Dienste des Roten Kreuzes mit Eifer und Ausdauer fortgesetzt. Das freiwillige Krankenträgerkorps, dem im Laufe der Zeit der Name Freiwillige Sanitätskolonne beigelegt wurde, hat sich, trotz mancher Schwierigkeiten, die ihm in den Friedensjahren entgegentraten, in denen manche die Notwendigkeit einer solchen Organisation vergaßen oder bestritten, nicht nur in dem früher erreichten Umfang erhalten, sondern sogar eine größere Mitgliederzahl gewonnen, seine Ausbildung für den Zweck einer wirksamen Kriegstätigkeit bedeutend erweitert und vervollkommenet und ganz besonders auch eine Tätigkeit im Frieden zur Leistung der ersten Hilfe bei Unglücksfällen Einzelner und bei Festlichkeiten, die ein Zusammenströmen großer Menschenmassen veran-

*) Vgl. oben Seite 360 f.

lassen, in eine feste und im Laufe der Zeit auch bewährte Organisation gebracht. Die Erinnerung an die Leistungen des Vereines in den Kriegsjahren gab Anlaß zu einer bescheidenen Feier als 25 Jahre verflossen waren, seit der Verein sich beim Ausbruch des Krieges gebildet hatte. In ergreifenden Worten gab die Großherzogin ihrem dankbaren Gedenken an die erspriessliche Tätigkeit des Vereines am 27. Juli 1895 in einem Telegramm an dessen Vorsitzenden Ausdruck.

Die von dem Männerhilfsverein im Februar 1875 gegründete Allgemeine Volksbibliothek hat sich in den 25 Jahren, die im Jahre 1900 abgeschlossen waren, bedeutend erweitert. In dieser langen Reihe hat sie an 28 528 Benützer 640 738 Bände ausgeliehen und sich dadurch unter den Bildungsanstalten der Haupt- und Residenzstadt einen allseitig anerkannten Platz erworben.

Von großer Bedeutung unter den Vereinigungen, welche dem Wohle der Stadt und ihrer Einwohner dienen, war auch in diesem Zeitabschnitte die Freiwillige Feuerwehr, die im Jahre 1897 auf eine fünfzigjährige Wirksamkeit zurückschauen konnte. Wie ihre Aufgaben, so wurden auch die Einrichtungen und die Ausrüstung des Korps größer und mannigfaltiger. Für „Einrichtungen zum Schutz und zur Versicherung gegen Feuersgefahr“ wurden im städtischen Voranschlag stets namhafte Ausgaben vorgezogen, die sich — um nur einige Jahre heranzuziehen — von 1893 bis 1897 von 28 831 auf 34 646 Mk. erhöhten. Im Jahre 1896 wurden 42 388 Mk. angefordert und bewilligt infolge der Verlegung des Steighauses und verschiedener Neuherstellungen. Am 10. August 1894 wurden der Feuerwehr Körperschaftsrechte verliehen. Im Jahre 1895 erhielt die Feuerwehr neue Satzungen unter Beibehaltung ihrer militärischen Organisation. Eine Reihe größerer Brände gab der Feuerwehr Gelegenheit, ihre Tüchtigkeit und rasche Hilfsbereitschaft zu bewähren. Wenn unter dem Eindruck eines Brandes in der Seminarstraße Nr. 13 am 29. März 1891, bei welchem der Verlust von zwei Menschenleben zu beklagen waren, Stimmen laut wurden, die sich für Errichtung einer Berufsfeuerwehr aussprachen, so ergab auch dieses Mal eine vom Stadtrat vorgenommene Feststellung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die vollständige Bewährung der Feuerwehr. Der Stadtrat sah aus verschiedenen Gründen von der Errichtung einer Berufsfeuerwehr ab, traf dagegen Maßregeln zur tunlichsten Beschleunigung

des Feuealarms und des ersten Angriffes auf das Feuer, welche in den folgenden Jahren noch weiter ausgebildet und ergänzt wurden. Auch in Zukunft wird die Freiwillige Feuerwehr Karlsruhe, getragen von dem Vertrauen der Einwohnerschaft, ihrem Wahlspruch: „Einer für Alle und Alle für Einen“ getreu bleiben.*)

Die städtischen Finanzen.**)

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse weist im Jahre 1877 als Summe der Einnahmen 825 937, der Ausgaben 826 461 Mk. nach. Unter diesen werden aufgeführt: auf Kirchen- und Schulanstalten: 138 143 Mk., auf die Polizei 299 337 Mk., darunter für die Sicherheitspolizei 53 042, für die Armenpolizei 115 033 Mk.), Aufwand auf die Gemeindeverwaltung: 83 259 Mk. Im Jahre 1881 betragen die Einnahmen 2 579 119, die Ausgaben 2 411 371 Mk. Unter diesen: auf Kirchen- und Schulanstalten: 104 385, auf die Polizei 133 264 Mk. (darunter für die Sicherheitspolizei 43 454, für die Gesundheitspolizei 7526, für die Armenpolizei 122 284 Mk.), auf die Gemeindeverwaltung 111 117 Mk. Im Jahre 1890 waren die Einnahmen 2 808 351, die Ausgaben 2 539 872 Mk. Unter diesen entfallen auf die Schulen 512 740, auf die Armen- und Krankenpflege 191 657, auf die Gemeindeverwaltung 231 182 Mk. Im Jahre 1900 ergab sich für die Einnahmen die Summe von 4 563 940, für die Ausgaben 3 933 472. Von diesen trafen auf die Mittel- und Volksschulen 880 270, auf die Armen- und Krankenpflege 262 585, auf die Gesundheitspflege, einschließlich Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr, 140 309, auf die Schuldentilgung und Verzinsung 1 145 512, auf die Gemeindeverwaltung 405 352 Mk.

Eine summarische Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand der Stadt Karlsruhe am Schlusse des Jahres 1876 ergibt Aktiva im Betrage von 7 953 596, Passiva 4 494 591, nach deren Abzug sich ein reines Vermögen von 3 459 005 Mk. ergibt. Im Jahre 1881 beziffern sich die Aktiva auf 9 550 411,

*) Vgl. die Festschrift zum fünfzigjährigen Stiftungsfest der Feuerwehr Karlsruhe 1897.

**) Vgl. oben S. 301 ff., insbesondere die Anmerkung auf S. 301.